

# Wochenblatt

für

## Bschopau und Umgegend.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Schöne in Bschopau.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend und kostet bei Abholung in der Expedition 8 ngr., bei Zusendung durch den Boten 9 ngr. vierteljährlich. Inserate werden bis Donnerstag Abend 5 Uhr angenommen.

N<sup>o</sup>. 48.

Sonnabend, den 28. November

1863.

### Die Schleswig-Holstein'sche Frage.

Alle politischen Fragen werden durch das allgemeine Interesse an der Sache Schleswig-Holsteins in den Hintergrund gedrängt. Die öffentliche Meinung hat in ganz Deutschland sich dieser Frage mit einer Lebendigkeit und Entschiedenheit bemächtigt, wie seit lange nicht. Volksversammlungen finden weit und breit statt und fast alle Zeitungen sprechen sich für das gute Recht der Herzogthümer aus und mit großer Spannung sieht man dem Gange der Ereignisse entgegen.

In der Sitzung des Bundestages am 21. Nov. notifizirte der dänische Gesandte das Ableben Friedrichs VII. und die Thronbesteigung Christian IX. Das Präsidium legte mit der Vollmacht ein Schreiben des badenschen Bundestagsgesandten vor, durch welches der Regierungs-Antritt des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg notifizirt wird und theilt die Verzichtsurkunde des Herzogs Christian vom 16. Novbr. mit. Von Seiten Dänemarks wird hiergegen Verwahrung eingelegt. Hierauf folgte eine Erklärung Oesterreichs und Preußens mit einem Protest gegen die neue dänische Verfassung. Die Anträge Badens, Weimars, Meiningsens, Altenburgs, Coburgs, Oldenburgs gehen wesentlich dahin, daß bei dem dänischen Thronwechsel die Rechte der Herzogthümer, Deutschlands und des Erbprinzen Friedrich auf Erbfolge gewahrt, ein Gesandter des Königs Christian nicht zugelassen werde. Dann folgte ein Antrag Anhalts, den König Christian nicht als Herzog von Lauenburg anzuerkennen. Sachsen und Mecklenburg wahren die eigenen Erbansprüche auf Lauenburg. Der dänische Gesandte legte Verwahrung gegen alle Anträge ein mit Bezugnahme auf das Londoner Protokoll und den Beitritt zu demselben von Seiten des Herzogs Christian und des Großherzogs von Oldenburg. Der bairische Gesandte gab die Erklärung ab, daß das Londoner Protokoll für den Bund nicht vorhanden sei. — Eine eingegangene Eingabe von Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung bittet um Maßregeln, damit die Entscheidung dem Rechte und nicht der Gewalt anheimfalle. Alles wurde dem holsteinischen Ausschusse überwiesen. Im Sitzungs-

saal erschienen zu gleicher Zeit der Gesandte des legitimen Herzogs von Schleswig-Holstein und der des Königs von Dänemark. Die ganze Sitzung hatte einen ungewöhnlichen Charakter. — Eine Deputation schleswig-holstein'scher Ständemitglieder, Graf Reventlow an der Spitze, ist in Frankfurt eingetroffen. — Der großherzoglich badensche Bundestagsgesandte hat die Vollmacht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein für die holsteinische Stimme am Bundestage mit Zustimmung seiner Regierung vorläufig übernommen.

In der Sitzung der zweiten sächs. Kammer am 24. Nov., in welcher der Staatsminister Frhr. v. Beust die Interpellation des Abg. Mammen und Conf. betreffs Schleswig-Holsteins beantwortet, weist derselbe zunächst auf den bisherigen Verlauf der Bundesexecution hin, bei welcher Sachsen seine eigene Bereitschaft und das zur Ausführung der Execution Erforderliche eifrigst betrieben habe. Durch den Tod des Königs von Dänemark und das Auftreten des Erbprinzen von Augustenburg sei für den Bund eine neue Phase in Bezug auf die Erbfolgefrage eingetreten. Da es nun die nächste Aufgabe sei, den Beschlüssen des Bundes Geltung zu verschaffen, so habe der sächsische Bundestagsgesandte bereits am 18. d. M. die Anweisung erhalten, gegen die Zulassung des neuen dänischen Bundestagsgesandten entschieden aufzutreten. Infolge der Bundestagsitzung vom 20. d. M. sei nun am 22. der sächsische Bundestagsgesandte ferner angewiesen worden, den Antrag zu stellen, daß bis nach Austrag der Sache der Gesandte Dänemarks zu den Verhandlungen der Bundesversammlung nicht zugelassen werde, daß dessen neues Creditiv nicht anzunehmen sei, und ferner, daß ein Bundesexecutionscorps mit der nöthigen Verstärkung die Herzogthümer Holstein-Lauenburg bis zu dem Zeitpunkt besetze, zu welchem der deutsche Bund beide Länder dem von ihm als rechtmäßig anerkannten Nachfolger werde übergeben können. Der Herr Minister bezeichnete diese Maßregeln als correct und wirksam; sie seien auch für alle Bundesglieder möglich. Einigkeit sei vor Allem Bedürfnis und eine ebenso